

URABSTIMMUNGSREGLEMENT

Stand: 01.09.04

A. Allgemeines

I. Begriff

Art. 1

Die Urabstimmung ist die schriftliche Abstimmung aller an der Universität immatrikulierten Studierenden.

II. Stimmberechtigung

Art. 2

Stimmberechtigt ist, wer im Zeitpunkt der Stimmabgabe als Studierender an der Universität Bern immatrikuliert ist.

III. Arten der Urabstimmung

Art. 3

Die Urabstimmung ist in der Regel eine Urnenabstimmung. Ausnahmsweise kann vom StudentInnenrat (SR) nach Anhörung des Vorstandes und des Urabstimmungsbüros die briefliche Urabstimmung beschlossen werden.

IV. Fristenlauf

Art. 4

Für den Fristenlauf gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts, insbesondere die Bestimmung von Art. 77 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 3 und Art. 78 sowie des Bundesgesetzes über den Fristenlauf an Samstagen vom 21.6.1963.

Die dreissigtägigen Fristen in Art. 6 und 13 sowie die zwanzigtägigen in Art. 23 werden durch die Semesterferien unterbrochen und beginnen am Montag der zweiten Woche des nächsten Semesters wieder von vorne zu laufen.

B. Fälle der Urabstimmung

Art. 5

Referendum und Initiative

Zur Urabstimmung gelangen Referendums- und Initiativbegehren.

Art. 6

Referendumsbegehren benötigen 350 Unterschriften.

Sie können Reglements- und Statutenänderungen durch den SR sowie alle Beschlüsse der GV ausser Verabschiedungen von Resolutionen betreffen.

Die Unterschriften sind innert 30 Tagen seit den anfechtbaren Beschlüssen des SR und der GV beim Vorstand der StudentInnenschaft einzureichen.

Art. 7

Initiativen benötigen 500 Unterschriften.

Sie können nur zur Änderung der Statuten ergriffen werden.

Werden mehrere verschiedene Materien zur Änderung der Statuten vorgeschlagen, so hat jede derselben den Gegenstand eines besonderen Initiativbegehrens zu bilden.

Materien, welche Gegenstand eines Beschlusses des SR oder der GV waren, gegen den das Referendum nicht ergriffen wurde, können im gleichen Semester nicht mehr Gegenstand einer Initiative sein.

C. Zustandekommen des Referendums und der Initiative

Art. 8

Ankündigung des Referendums

1. Innert 5 Tagen nach der Reglements- oder Statutenänderung durch den SR bzw. dem Beschluss der GV muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden, dass gegen die Änderung bzw. den Beschluss das Referendum ergriffen wird.

2 Nach Ablauf dieser Frist tritt andernfalls der Beschluss gemäss Publikationsreglement Art. 2 in Kraft und kann vollzogen werden.

Art. 9

Unterschriftenbogen

1 Die Unterschriftenbogen haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bezeichnung als Urabstimmungsbegehren
- b) Angaben der Gruppierung oder der verantwortlichen InitiantInnen, welche die Unterschriftensammlung ergreifen.
- c) Über den Kolonnen mit den Unterschriften: „Die Unterschriften haben eigenhändig und nicht mit Bleistift zu erfolgen.“
- d) In den Kolonnen sind folgende Angaben vorzusehen: Name, Vorname, Fakultät, Unterschrift.

2 Die Unterschriftenbogen für das Referendum haben überdies folgende Angaben zu enthalten:

- a) Die Bezeichnung als Referendum
- b) Wiedergabe des der Urabstimmung zu unterbreitenden Beschlusses.
- c) Die Formulierung des Urabstimmungsbegehrens: „Die unterzeichneten, gegenwärtig an der Universität Bern immatrikulierten Studierenden, verlangen, dass der SR-Beschluss (GV-Beschluss) vom... betreffend... der Urabstimmung unterbreitet werde.“

3 Die Unterschriftenbogen für die Initiative haben überdies folgende Angaben zu enthalten:

- a) Die Bezeichnung als Initiative.
- b) Die Formulierung des Urabstimmungsbegehrens "Die unterzeichneten, gegenwärtig an der Universität Bern immatrikulierten Studierenden verlangen, dass folgende Statutenänderung der Urabstimmung unterbreitet werde:... (formulierter Entwurf)".

4 Alle Angaben müssen sich auf der Vorderseite des Unterschriftenbogens befinden.

Weder auf der Vorder- noch auf der Rückseite dürfen weitere Angaben gemacht werden. Ausgenommen davon ist ein Vermerk, an wen die Unterschriftenbogen einzusenden sind.

Die Unterschriftenbogen haben ein Format von mindestens A 6 maximal A 4 aufzuweisen.

Art. 10

Die Initianten drucken die Unterschriftenbogen.

Die gedruckten Unterschriftenbogen können dem Vorstand der SUB zur Vorprüfung unterbreitet werden, der den Initianten innert 1 Tag die Gültigkeit des Referendums bzw. der Initiative mit den geprüften Unterschriftenbogen zuzusichern hat.

Die Übergabe der gesammelten Unterschriften ist dreifach zu beurkunden. Der Initiant hat Anspruch auf eine Ausfertigung, die zweite geht an die Präsidentin/den Präsidenten des SR, die dritte bleibt beim Vorstand.

Art. 11

Suspensivwirkung des Referendums

Die Ankündigung eines Referendums (Art. 8) bewirkt, dass der GV-Beschluss bis nach Ablauf der Frist zur Unterschriftensammlung nicht vollzogen werden kann.

Der Vorstand ist befugt, an die Rekurskommission zu gelangen, welche die Suspensivwirkung des Referendums aufheben kann. Die Rekurskommission entscheidet insbesondere aufgrund der Beurteilung der Ernsthaftigkeit des Referendums, des inhaltlichen Charakters des angefochtenen Beschlusses sowie unter besonderer Berücksichtigung der Schwierigkeiten, die sich aus der Suspensivwirkung ergeben.

Art. 12

Überprüfung der Unterschriften

Innert drei Tagen seit der Übergabe sind die Unterschriften vom Vorstand zu überprüfen.

Gegen das Ergebnis kann vom Initianten innert zwei Tagen seit der Mitteilung Rekurs an die Rekurskommission eingelegt werden.

Ergibt diese Prüfung, dass das Erfordernis von 500 bzw. 750 gültigen Unterschriften nicht erfüllt ist, so ist das Referendum bzw. die Initiative nicht zustande gekommen.

D. Urnenabstimmung

I. Allgemeines

Art. 13

Falls das Referendum oder die Initiative zustande gekommen ist, legt der Vorstand innert 2 Tagen seit Vorliegen der Ergebnisse der Unterschriftenprüfung die Abstimmungstage fest. Diese sind innerhalb von 30 Tagen seit der Übergabe der Unterschriften anzusetzen.

II. Urabstimmungsbüro

Art. 14

Wahl und Zusammensetzung

Zur Durchführung der Urabstimmung wird vom Vorstand sofort nach Vorliegen der Voraussetzungen ein Urabstimmungsbüro zusammengestellt.

Jede SR-Fraktion ist verpflichtet, eine Person hierfür zu stellen. Dazu stossen je ein Vertreter des SR-Ratsbüros und der GPK des SR sowie 3 Vertreter der Initianten der Unterschriftensammlung.

Weitere erforderliche Mitglieder, werden vom Vorstand bestimmt. Das Büro konstituiert sich selbst und wählt einen Präsidenten.

Art. 15

Aufgaben

Das Urabstimmungsbüro ist für alle organisatorischen Fragen der Urabstimmung zuständig und sorgt für deren ordnungsgemässe Durchführung.

Es redigiert die Abstimmungsfrage, lässt die offiziellen Stimmzettel drucken und sorgt für gehörige und

rechtzeitige Bekanntmachung von Zeit, Ort und Frage der Urabstimmung, sowie aller andern die Stimmenden interessierenden Informationen organisatorischer Art.
Es enthält sich jeglicher politischer Stellungnahme zur Sachfrage.

III. Organisation

Art. 16

Urnenstandorte

Anzahl und Standorte der Urnen sind vom Büro nach Absprache mit der Unileitung so zu bestimmen, dass jeder Stimmwilligen/jedem Stimmwilligen die Stimmabgabe möglichst erleichtert wird.

Art. 17

Zeit und Dauer

Die Urnen sind mindestens an drei aufeinanderfolgenden Tagen von 09.45 Uhr bis 16.15 Uhr aufgestellt.

Art 18

Ausschluss von Unregelmässigkeiten

Der Präsident des Büros ist dafür verantwortlich, dass die Urnen vor Beginn der Abstimmung in leerem Zustand verschlossen werden und bis zur Öffnung anlässlich der Auszählung verschlossen bleiben, ebenso dafür, dass die Urnen zwischen den Abstimmungszeiten an sicheren Orten aufbewahrt werden.

Art. 19

Urnendienst

Der Urnendienst wird ausschliesslich von Angehörigen des Büros nach schriftlichem Plan versehen.

Art. 20

Offizielle Stimmzettel

Gültig sind einzig die offiziellen Stimmzettel, die bei den Urnen aufliegen.

Art. 21

Stimmabgabe

Die Stimmabgabe ist geheim und persönlich.

Der Stimmzettel ist abzustempeln.

Art. 22

Stimmausweis

Als Stimmausweis dient der offizielle Stimmausweis der StudentInnenschaft, der bei der Stimmabgabe zu stempeln ist.

E. Briefliche Urabstimmung

Art. 23

Für die korrekte Durchführung der brieflichen Urabstimmung unter Wahrung des Stimmgeheimnisses ist das Urabstimmungsbüro zuständig. Es kann alle hierzu erforderlichen Massnahmen treffen. Der Termin, bis zu welchem die Stimmzettel auf der StudentInnenschaft eintreffen müssen, wird vom Vorstand nach Absprache mit dem Urabstimmungsbüro bestimmt. Er darf frühestens auf den 20. Tag nach dem Versand des Stimmaterials angesetzt werden.

Art. 24

Im übrigen finden die Bestimmungen über die Urabstimmung an der Urne sinngemäss Anwendung.

F. Auszählung

Art. 25

Allgemeines

Unmittelbar nach Schluss der Abstimmung wird vom Büro das Ergebnis ermittelt.

Das Büro verfasst zuhanden des Vorstandes einen ausführlichen Bericht über Durchführung und Ergebnis der Abstimmung.

Art. 26

Ermittlung des Mehrs

Bei der Urabstimmung entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Gültigkeit einer Stimme entscheidet das Büro insbesondere nach den folgenden Regeln:

- a) Wahlzettel sind ungültig, wenn sie nicht amtlich sind
- b) nicht handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- c) den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- d) sachfremde Äusserungen (Bemerkungen, Zeichen etc. enthalten,
- e) nicht abgestempelt sind.

Bei der Ermittlung der Stimmbeteiligung sind die leeren, nicht aber die andern ungültigen Stimmen mitzuzählen.

Art. 27

Veröffentlichung des Ergebnisses

Der Vorstand veröffentlicht Bericht und Ergebnis so schnell wie möglich in angemessener Weise.

Art. 28

Beweissicherung

Die Stimmzettel und Abstimmungsurkunden sind vom Vorstand bis nach Ablauf der Rekursfrist aufzubewahren.

G. Rekurs

Art. 29

Rekurse wegen Verletzung dieses Reglements oder gegen die Gültigkeit der ganzen Urabstimmung sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet an die Rekurskommission zu richten.

Falls die Rekurskommission den Rekurs für begründet erachtet, stellt sie das richtige Verfahren oder Ergebnis fest oder ordnet die nochmalige Durchführung der Urabstimmung an.

H. Übergangsbestimmungen

Art. 30

Auf hängige Urabstimmungsverfahren ist dieses Reglement insoweit anzuwenden, als damit keine Beeinträchtigung von erworbenen Rechtspositionen verbunden ist.

Art. 31

Bis zur Schaffung des in Art. 23 genannten Stimmausweises dient die gültige Legitimationskarte als Stimmausweis.

I. Schlussbestimmung

Art. 32 Aufgehoben durch SR Beschluss vom 30.1.2003

